

1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Inden -Parkgebührenordnung- vom 30.06.2021

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV.NRW. S. 48/SGV.NRW. 92) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV.NRW. 2060), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Inden beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Für die in § 1 genannten Parkplätze wird pro Fahrzeug eine Gebühr von 3,00 € pauschal pro Tag festgesetzt.

(2 – 4) Bleiben unverändert

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Inden vom 30.06.2021 insoweit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1 Änderungssatzung vom 23.03.2023 zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Inden vom 30.06.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) gegen diese Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 23.03.2023

Der Bürgermeister


(Pfenning)